

Synopse zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel (Gestaltungssatzung)

Neuer Text	Alter Text
<p style="text-align: center;">Titel der Satzung</p> <p>Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel (Gestaltungssatzung der Hansestadt Salzwedel)</p>	<p style="text-align: center;">Titel der Satzung</p> <p>Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Dächer Ziffer 12</p> <p>Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht störend wirken. Die Solaranlagen sind nur mit nicht glänzender Oberfläche sowie vorrangig angepasst zur Farbe der Dachdeckung zulässig Die Montage der Solaranlagen ist nur parallel zur Dachfläche sowie als Indach-Anlage zulässig. Die Modulordnung hat in geschlossener rechteckförmiger Bauweise zu erfolgen. Auf Flachdächern mit einer Dachneigung bis 10% sind generell Solaranlagen auch in anderer Farbigekeit und Oberfläche zulässig. Freistehende Solaranlagen und Balkonanlagen sind unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dächer Ziffer 12</p> <p>Solaranlagen sind nur zulässig, wenn sie von allgemein zugänglichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung zu Ziffer 12:</p> <p>Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen. Durch die Gestaltungsanforderungen an die Solaranlagen soll die Störung des historischen Stadtbildes beschränkt werden. Als Standort für Solaranlagen werden von öffentlicher Verkehrsfläche aus nicht sichtbare Solaranlagen favorisiert.</p>	<p style="text-align: center;">Begründung zu Ziffer 12:</p> <p>Solaranlagen sind ein neues bauliches Element, das in großer Zahl verwendet, die historische Dachlandschaft ebenfalls erheblich stören würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 88 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis 1.000.000 DM geahndet werden</p>